

1 Brandschutzkonzept 2016

In Artikel 20 des GG hat der Tierschutz Verfassungsrang. Dies bedeutet, dass im Brandschutzkonzept auch die Rettung der Schweine hinreichend berücksichtigt werden muss.

Das vorgelegte Brandschutzkonzept beinhaltet nicht die Überlegungen, wie die Mastscheine im Brandfall zu retten sind.

Der Planer führt aus:

S. 7 " Eine bauaufsichtliche Richtlinie für Tierställe gibt es in M-V zurzeit nicht."

und

S.4: "Dieses Konzept beinhaltet kein zeitlichen Evakuierungsnachweis von Tieren, da Ausgangswerte wissenschaftlich umstritten sind."

Anhand der Beschreibung und aus der Bauskizze auf der letzten Seite des Brandschutzkonzepts wird deutlich, dass das Verbrennen der Tiere im Brandfall billigend in Kauf genommen wird.

Nach der Stallskizze auf der letzten Seite sieht man, dass eine Evakuierung im Brandfall an den zu wenigen, zu engen nur 0,85 m breiten Türen, den nur 0,90 m breiten Zwischengängen scheitert.

Jeder Stall hat 4 Abteile mit je 480 MS - Jedes Abteil hat drei 0,85 m breite Außentüren, die beiden Türen in den Buchten 8 sind aber nicht über Korridore erreichbar und als Fluchtweg ungeeignet. Es passen also max. 2 Schweine gleichzeitig hindurch. Die 480 Mastschweine in den Abteilen müssen sich eine 0,85 m breite Tür auf der Kopfseite im Brandfall teilen.

Die nach Westen zu evakuierenden Schweine stehen dann am Löschteich und am Versickerungsbecken.

Es gibt keine Aussagen zu anwesendem Personal, zu Alarmen, wie und wer die Türen öffnet ...

Das Brandschutzkonzept beinhaltet im Wesentlichen eine Beschreibung, wie einzelne Bauelemente feuerschutztechnisch anzufertigen sind. Ohne ein Brandschutzkonzept, das im Brandfall auch eine Rettung der Tiere wenigstens plausibel beschreibt, sollte aus Tierschutzgründen die Anlage nicht genehmigt werden können.

Nach §2 des Brandschutzgesetzes M-V ist die Gemeinde verpflichtet „den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen.“

Ist die Gemeinde in der Lage, diesen abwehrenden Brandschutz für diese Anlage sicherzustellen?

Nach dem Brandschutzgesetz M-V wäre dies ihre Aufgabe:

(1) *"Die Gemeinden haben als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Sie haben dazu insbesondere*

- 1. eine Brandschutzbedarfsplanung zu erstellen und mit den amtsangehörigen sowie angrenzenden Gemeinden abzustimmen,*
- 2. eine der Brandschutzbedarfsplanung entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen,*
- 3. die Maßnahmen zur Alarmierung der Feuerwehr zu gewährleisten,*
- 4. die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen,*

5. *die für die Ausbildung und Unterkunft der Feuerwehrangehörigen sowie für die Aufbewahrung der Feuerwehrgeräte und -ausrüstungen, deren Wartung und Pflege erforderlichen Räume und Plätze zur Verfügung zu stellen und*
6. *für die Brandschutzerziehung und -aufklärung in der Gemeinde Sorge zu tragen."*

Gibt es eine Stellungnahme der Gemeinde?